

(2) Sind keine Bestattungskosten entstanden, steht die Bestattungsbeihilfe dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern in dieser Reihenfolge zu.

(3) Die Zahlung der Bestattungsbeihilfe an den Anspruchsberechtigten erfolgt bei Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“.

§61

Überführungskosten

Ist ein Werkтätiger, Familienangehöriger oder anderer Anspruchsberechtigter auf Sachleistungen in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden die Überführungskosten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung getragen werden.

XII.**Sonstige Bestimmungen für Werkтätige,
die im Bergbau beschäftigt sind**

§62

Bergbauliche Betriebe

(1) Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 gelten nur für Werkтätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkтätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe mit bergbaulichen Technologien gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschluß- und Instandhaltungsbetriebe des Bergbaus sowie die Aufbereitungsanlagen, Brikkettfabriken, Kalifatoriken, Kokereien und Schwelereien, die mit den Bergbaubetrieben betrieblich zusammenhängen. Welche Betriebsteile von Großbetrieben oder Kombinat mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Aufgaben (NE-Hüttenbetriebe, Kraftwerke, Entgasungs- und Vergasungsbetriebe, Kokereien u. a.) als bergbauliche Betriebe gelten, entscheiden die im Abs. 5 genannten Organe.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unter Tage betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) In Ausnahmefällen können

- a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden,
- to) Werkтätige, die nicht in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen gleichgestellt werden.

Für den Vorschlag und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des Abs. 5.

(5) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§63

Gleichgestellte Werkтätige

Werkтätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, sind den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen gleichgestellt, wenn die in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§64

Ergänzungsbestimmungen für die Krankengeldberechnung

In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkтätige erhalten, wenn es für sie günstiger ist, anstelle des Krankengeldes gemäß § 26 Absätze 1 bis 4 ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr ein Krankengeld in Höhe von 50% des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes und, Zuschläge in Höhe von 4% dieses Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Dieses Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 90% des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes nicht übersteigen.

§65

Geburtenbeihilfe für Familienangehörige

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld haben, bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes eine Beihilfe in Höhe von 65 M. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90 M, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100 M.

§66

Höhe der Bestattungsbeihilfe

(1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkтätigen wird, das 1,2fache der gemäß § 56 Abs. 1 zu zahlenden Bestattungsbeihilfe gezahlt. Sie beträgt mindestens 240 M, höchstens 600 M.

(2) Beim Tod des Ehegatten eines im bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkтätigen besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe in Höhe von 70 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes des Werkтätigen. Sie beträgt mindestens 160 M, höchstens 400 M.

(3) Zur Ermittlung des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes der Werkтätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst mit 22 zu multiplizieren.

(4) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsanfalls oder einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe mindestens in Höhe von 400 M gezahlt.

(5) Bestattungsbeihilfe gemäß Abs. 1 erhalten auch Empfänger einer Rente für Bergleute, die frühestens 2 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung aus der bergbaulichen Versicherung ausgeschieden sind.

XIII.**Berechnung des Durchschnittsverdienstes**

§67

Berechnung nach Arbeitstagen

Soweit Geldleistungen für Arbeitstage berechnet und gezahlt werden, ergeben sich diese aus der gesetzlichen 5-Tage-Arbeitswoche bzw. bei Lehrern und Lehrkräften aus der G-Tage-Unterrichtswoche. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, gelten bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen als Arbeitstage.

§68

Sonderregelungen für bestimmte Betriebe

Die Betriebe können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtverbandes des FDGB die Geldleistungen der Sozialversicherung anstatt für Arbeitstage für effektive Arbeitsausfallstunden laut Arbeitszeitplan berechnen und zahlen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 163 Abs. 2 oder § 164 des Arbeitsgesetzbuches vorliegen.